

Satzung des Vereins Familienzentrum Schorndorf e. V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Familienzentrum Schorndorf mit dem Zusatz e. V. nach Eintrag in das Vereinsregister des Amtsgerichtes der Stadt Schorndorf.
2. Der Verein hat seinen Sitz in der Stadt Schorndorf.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Zweck des Vereins ist der Aufbau und die Weiterführung eines sozialen Zentrums in Schorndorf zur Unterstützung von Personen aller Altersgruppen und Familien in schwierigen Lebenssituationen im Sinne des § 53 der AO.

Die Handlungsmöglichkeiten und Handlungskompetenzen dieser Menschen sollen zur Bewältigung des Alltags gestärkt werden. Es soll zur Verbesserung ihres körperlichen, seelischen und sozialen Wohlbefindens beigetragen werden.

Dies geschieht insbesondere durch:

- (1) Beratungs- und Hilfsangebote
- (2) Hilfe für Familien und Kinder
- (3) Unterstützung und Aufbau von Selbsthilfe-Initiativen (Hilfe zur Selbsthilfe)
- (4) Treffpunkt zum gegenseitigen Erfahrungsaustausch
- (5) Kooperation zwischen hauptberuflich und ehrenamtlich Tätigen
- (6) Zusammenarbeit mit anderen gemeinnützigen und/oder mildtätigen Institutionen

Der Verein ist Träger des Familienzentrums.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenverordnung Abschnitt „Steuerbegünstigte Zwecke“. Er verwendet seine Mittel ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke nach § 2 dieser Satzung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Zuwendungen aus Mitteln des Vereins an Mitglieder sind ausgeschlossen.
5. Es dürfen weiterhin keine Personen durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die in § 2 genannten Ziele unterstützt.
2. Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Ein/e abgelehnte/r Bewerber/in kann die Mitgliederversammlung anrufen, deren mit Zweidrittelmehrheit gefasster Beschluss den Vorstand bindet.

3. Soweit Vorstandsmitglieder außerhalb ihrer Vorstandstätigkeit (Vereinsführung) für Projekte eigenständig tätig werden, steht ihnen ein üblicher Honoraranspruch wie jedem Dritten zu.
4. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In Mitgliederversammlungen kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden. Ein Antrags- und Stimmrecht steht Mitgliedern ab Vollendung des 18. Lebensjahres zu. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck – auch in der Öffentlichkeit – in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.
5. Die Mitgliedschaft endet durch Tod (bei juristischen Personen durch Erlöschen), Austritt oder Ausschluss. Der Austritt muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Der Ausschluss eines Mitgliedes mit sofortiger Wirkung kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grobem Maße gegen die Satzung, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.
6. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt davon unberührt.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Näheres regelt eine Beitragsordnung, die der Vorstand erstellt und beschließt.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung soll mindestens einmal im Jahr stattfinden. Sie ist grundsätzlich unter Einhaltung einer Mindestfrist von zwei Wochen schriftlich und unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Vorstand einzuberufen. Bei Satzungsänderungen oder Vereinsauflösung ist eine Einladungsfrist von mindestens vier Wochen einzuhalten. Vorschläge für eine Satzungsänderung sind mit der Einladung zu verschicken, sie binden die Mitgliederversammlung nicht.
2. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere die folgenden Aufgaben:
 - a) Sie beschließt die Satzung und deren Änderungen.
 - b) Sie wählt die Mitglieder des Vorstandes und zwei Kassenprüfer/innen.
 - c) Sie nimmt den Rechenschaftsbericht des Vorstandes, des Kassenwarts und der Kassenprüfer/innen entgegen und erteilt Entlastung.
 - d) Sie beschließt die Höhe der Mitgliedsbeiträge.
 - e) Sie entscheidet über Beschwerden nach § 4 Abs. 2.
 - f) Sie kann die Auflösung des Vereins beschließen.
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig mit der Zahl der anwesenden Mitglieder. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Mitgliederversammlung besteht aus den natürlichen Personen und je einer/einem

Delegierten der juristischen Personen, die Legitimation muss auf Verlangen nachgewiesen werden können. Änderungen des Vereinszwecks oder der Satzung sowie Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der in der Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder.

4. Über den Ablauf einer jeden Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von der/dem Versammlungsleiter/in und der /dem Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.
5. Außerordentliche Mitgliederversammlungen haben stattzufinden, wenn der Vorstand dies im Vereinsinteresse für notwendig hält oder eine außerordentliche Mitgliederversammlung auf schriftlichen Antrag von mindestens 25% der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der Gründe beantragt wird.
6. Beschlüsse über Anträge, die nicht in der Einladung zur Mitgliederversammlung angekündigt wurden, bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

§ 8 Datenschutz im Verein

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO, - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
4. Ein Datenschutzbeauftragter wird nicht bestellt.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus der/dem Vorsitzenden, bis zu zwei Stellvertreter/innen, dem Kassenwart sowie einer/einem Schriftführer/in. Der Vorstand kann zu den Sitzungen nach seinem Ermessen Personen als Berater und Beiräte hinzuziehen.
Zur Unterstützung der Führung der Vereinsgeschäfte kann der Vorstand eine Geschäftsführung bestellen.
Der Geschäftsführer/ die Geschäftsführerin handelt im Auftrag des Vorstandes und ist damit kein besonderer Vertreter im Sinne des § 30 BGB.
Er/Sie nimmt an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil.
Regelmäßig sollte auch die jeweils verantwortliche Person für das Begegnungscafé an den Vorstandssitzungen teilnehmen.
Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.

2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl des Vorstandes ist zulässig. Vorstandsmitglieder bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt.
3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Die Vorstandsmitglieder sind gleichberechtigt und fassen in Vorstandssitzungen ihre Beschlüsse in einfacher Mehrheit des gesamten Vorstandes. Sitzungen des Vorstandes werden von der/dem Vorsitzenden einberufen. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.
4. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Bare Auslagen können erstattet werden.
5. Der Vorstand wird sich jährlich nach Bedarf (Regelfall zwei Mal) mit der Stadt Schorndorf zu einer Lenkungsgruppe treffen, um die inhaltliche Arbeit zu entwickeln.

§ 10 Auflösung des Vereins

1. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks, fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbegünstigte juristische Person in der Region zwecks Verwendung gemäß § 2 der Satzung.
2. Für Beschlüsse über die Verwendung des verbleibenden Vereinsvermögens ist zuvor die Stellungnahme des Finanzamtes einzuholen.

§ 11 Gerichtsstand / Erfüllungsort

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist grundsätzlich die Stadt Schorndorf.

Stand 14. Mai 2018